

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.299.420

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5673/J-NR/2026

Wien, am 03. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2026 unter der Nr. **5673/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswertung des Verfassungsschutzberichtes 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Erhält das BMI bzw. deren nachgeordnete Dienststellen zu verfassten Anzeigen bzw. Berichten nach § 100 StPO eine Rückmeldung durch die Behörden der Justiz, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ob kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ob ein Anfangsverdacht bestand, ob das Verfahren eingestellt wurde, ob eine diversionelle Erledigung umgesetzt wurde, ob eine Verhandlung vor Gericht geplant bzw. durchgeführt wurde sowie welche Strafe der Täter erhalten hat?*
  - a. *Falls ja, wie lauten die rechtlichen Grundlagen bzw. Ausnahmen dazu?*
  - b. *Falls ja, ist davon auszugehen, dass es auch bei den im Verfassungsschutzbericht 2024 erwähnten Anzeigen entsprechende Informationen durch die Justizbehörden an die Behörden des Innenministeriums gab?*

Eine explizite Pflicht zur Verständigung gegenüber der Kriminalpolizei besteht insbesondere bei der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens (§ 194 Abs. 1 StPO), bei der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter sowie bei Fortsetzung oder Einleitung des Verfahrens (§ 197 Abs. 3 StPO), beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Fall des § 197a Abs. 1 erster Fall StPO (§ 197b Abs. 1 StPO) sowie beim Rücktritt von der Verfolgung (§ 208 Abs. 3 StPO; Diversion). Letztere Pflicht trifft im Fall einer gerichtlichen Diversionsmaßnahme auch das Gericht. Hinzu kommt, dass die Kriminalpolizei vom Termin der Hauptverhandlung zu verständigen ist, soweit sie darum ersucht hat (§ 221 Abs. 1 StPO).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Leitungs- und Entscheidungskompetenz zukommt; sie entscheidet über Fortgang und Beendigung des Ermittlungsverfahrens und trifft die dafür erforderlichen Anordnungen, wobei die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren so weit wie möglich im Einvernehmen zu führen haben (§§ 98 Abs. 1, 101 Abs. 1 und 4 StPO). Dem entspricht die Berichtspflicht der Kriminalpolizei nach § 100 StPO, welche die Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft absichert und im Rahmen des gesetzlich angelegten Kooperationsmodells einen wechselseitigen, funktional gebotenen Informationsaustausch im Ermittlungsverfahren voraussetzt (Vogl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 100 Rz 1). Insoweit ist in § 98 Abs. 1 StPO ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei angelegt.

Das Faktum der Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörden (vor allem in kriminalistischer, kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Hinsicht) wird dabei ebenso berücksichtigt wie die umfassende Anklagekompetenz der Staatsanwaltschaft. Diese Kombination der kriminalistischen wie organisatorisch-technischen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden mit dem strafprozessualen Erfahrungs- und Rechtswissen der Staatsanwält:innen garantiert ein effektives und rechtsstaatliches Verfahren (Vogl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 98 Rz 2).

Im Hauptverfahren ist die Staatsanwaltschaft dagegen bloß Beteiligte des Hauptverfahrens (§ 220 StPO). Vor diesem Hintergrund ordnet die StPO eine besondere Verständigung der Kriminalpolizei über den Strafausspruch nicht an. Wie erwähnt ist ohnehin eine Verständigung vom Termin der Hauptverhandlung vorgesehen, soweit die Kriminalpolizei darum ersucht hat.

Soweit die Frage zudem darauf abzielt, ob eine Verständigung erfolgt, ob ein Anfangsverdacht bestand, ist abschließend auf § 100 Abs. 3a StPO hinzuweisen. Danach hat

die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft auch dann zu berichten, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt oder Zweifel daran bestehen; die rechtliche Beurteilung und die weitere Erledigung obliegt – im oben dargestellten Umfang – sodann der Staatsanwaltschaft (vgl. § 197a StPO).

**Zur Frage 2:**

- *Kann das BMJ aufgrund des Verfassungsschutzberichts 2024 aufschlüsseln, wie viele Verurteilungen, Freisprüche bzw. Einstellungen es zu den genannten Straftaten in den jeweiligen Rubriken ab Seite 39, 47, 59, 61, 72 bzw. 100 gab?*

Nein, dazu stehen keine Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung.

**Zur Frage 3:**

- *Ist das BMI bei der Erstellung des Verfassungsschutzberichts 2024 jemals aktiv an das BMJ herangetreten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum und Form der Kontaktaufnahme)*
  - a. Falls nein, wäre dies aus Ihrer Sicht notwendig - beispielweise um die erwähnten Tathandlungen und Anzeigen mit dem jeweils konkreten Ergebnis der Justiz aussagekräftiger zu machen?*
  - b. Falls nein, werden Sie dies beim Innenminister künftig einfordern?*

Dazu ist nichts bekannt.

**Zur Frage 4:**

- *Lassen sich für das BMJ Rückschlüsse aus dem Verfassungsschutzbericht 2024 ziehen, welche der übermittelten Anzeigen diesem zuzuordnen sind?*

Nein, eine solche Zuordnung ist nicht möglich.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Strafanzeigen gab es 2024 in Bezug auf das Verbotsgesetz 1947?*
  - a. Wie viele davon wurden eingestellt?*
  - b. Wie viele davon wurden diversionell erledigt?*
  - c. Wie viele davon wurden vor Gericht verhandelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Freisprüchen und Verurteilungen)*
  - f. Wie viele Verfahren sind noch offen bzw. nicht rechtskräftig?*

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 5673/J – Fragen 5, 5a, b, c, f							
	Anfall 2024	aus 2024 offen StA	aus 2024 offen Gericht	2024			
				Einstellungen*	Diversionen*	Verurteilungen*	Freisprüche *
§ 3a	16	1		2			1
§ 3b	3	1		1			
§ 3d	16			6			
§ 3e	1			1			
§ 3f	5	1		2			
§ 3g	3315	19	1	1873	128	165	38
§ 3h	162	1		73	4	13	1
<b>Gesamt</b>	<b>3518</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>1958</b>	<b>132</b>	<b>178</b>	<b>40</b>

*d. Wie viele Verurteilungen führten zu Freiheitsstrafen? (Bitte um Aufschlüsselung nach bedingten und unbedingten Verurteilungen samt Nennung der Dauer)*

*e. Wie viele Verurteilungen führten zu Geldstrafen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 5673/J – Fragen 5d, e			
	§ 3g	§ 3h	
<b>Verurteilungen</b>	<b>168</b>	<b>13</b>	<b>181</b>
211 Unterbringung gem § 21 (1) StGB	3		3
212 Unterbringung gem § 21 (2) StGB	2		2
ufb Freiheitsstrafe bedingt	86	11	97
uft Freiheitsstrafe teilbedingt	11	1	12
ufu Freiheitsstrafe unbedingt	23		23
ugf Geldstrafe unbedingt, Freiheitsstrafe bedingt	43	1	44
<b>Gesamt</b>	<b>168</b>	<b>13</b>	<b>181</b>

Die Unterschiede bei den Summen zu Frage 5c und Frage 5d ergeben sich durch Mehrfacherfassung von Verfahrensschritten bei der Verurteilungsart (zB unbedingte Verurteilung und Anordnung des Maßnahmenvollzugs, bedingte Haftstrafe, unbedingte Geldstrafe).

*g. Welche Staatsbürgerschaft hatten die angezeigten Personen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Anzahl)*

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 5673/J – Frage 5g								
	§ 3a	§ 3b	§ 3d	§ 3e	§ 3f	§ 3g	§ 3h	
Österreich	25	3	13		10	3521	136	3708
Deutschland			1		1	206	9	217
Ungarn						37		37
Italien						14		14
Schweiz						5		5
Türkei						40	1	41
Liechtenstein						1		1
Kroatien						26	3	29
Slowenien						5	1	6
Bosnien und Herzegowina						27	3	30
Nordmazedonien						5	1	6
Slowakei						11		11
Tschechische Republik						14		14
Serbien						22		22
Montenegro						1		1
Belgien						2		2
Bulgarien						13		13
Frankreich						1		1
Griechenland						3		3
Lettland						2		2
Litauen						1		1
Moldau						1		1

Niederlande	5		5
Polen	15	1	16
Rumänien	33	1	34
Schweden	6		6
Russische Föderation	26	2	28
Spanien	7		7
Ukraine	28	1	29
Vereinigtes Königreich	5		5
Belarus	1		1
Ägypten	1		1
Algerien	1		1
Marokko	2		2
Tunesien	2		2
Somalia	2		2
Südafrika	2		2
Niger	1		1
Nigeria	2		2
Mexiko	1		1
Vereinigte Staaten von Amerika	2		2
Kolumbien	1		1
China	2		2
(Taiwan)	1		1
Japan	1	1	2
Afghanistan	7	1	8
Georgien	5		5
Indien	1		1
Iran – Iranische Republik	6		6
Kirgisistan	4	2	6
Pakistan	3		3
Tadschikistan		1	1
Irak	5		5

Israel						3		3
Syrien – Arabische Republik						16		16
Australien						2		2
Kosovo						5		5
Staatenlos						3		3
Ungeklärt						8		8
Unbekannt	18	3	22	2	4	1935	138	2122
<b>Gesamt</b>	<b>43</b>	<b>6</b>	<b>36</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>6108</b>	<b>302</b>	<b>6512</b>

*h. In welchem Staat hatten die angezeigten Personen ihren Hauptwohnsitz? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staat und Anzahl)*

Das ist dem Bundesministerium für Justiz mangels automationsgestützter Auswertungsmöglichkeiten nicht bekannt.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

